

Durchführungsvertrag
gemäß §§ 12 Abs. 1 und 11 BauGB zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 117 „Verlängerung der
Erich-Kästner-Straße, 1. Bauabschnitt“ der Stadt Oelde

Zwischen

der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Karl-Friedrich Knop und den Technischen
Beigeordneten Herrn Matthias Abel,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der Ringbeck GmbH, Wibbeltstraße 15, 59302 Oelde
vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Wilhelm Ringbeck,

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

wird folgender Durchführungsvertrag gemäß §§ 12 Abs. 1 und 11 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 117 „Verlängerung der Erich-Kästner-Straße, 1. Bauabschnitt“ der Stadt Oelde geschlossen:

Präambel

Auf der Grundlage des § 12 BauGB wird zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger nachstehender Durchführungsvertrag mit dem Ziel geschlossen, die rückwärtigen unbebauten Gartengrundstücke nördlich der „Wibbeltstraße“, östlich der „Erich-

Kästner-Straße“, südlich der Straße „Zum Drostenholz“ und westlich des öffentlichen Spielplatzes mit Wohnbebauung für die Errichtung von ca. 11 Einfamilienhäusern zu überplanen und so einer städtischen Nachverdichtung im Rahmen der Innenentwicklung zuzuführen. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt hierzu die erforderliche Erschließung des Gebietes durchzuführen. Daneben sollen im Vertragsgebiet die Wohnbauvorhaben durch weitere Bauherren errichtet werden (sogenannte „Dritterschlossene“).

Der Vorhabenträger verfügt über die Verfügungsbefugnis über die für die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen notwendigen Flächen.

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsgebiet

- (1) Der Vorhabenträger beabsichtigt auf eigene Kosten die Freilegung der Grundstücke im Vertragsgebiet, die für den Bau der öffentlichen Erschließungsanlagen erforderlich sind und den Bau einer öffentlichen Erschließungsanlage gemäß Bebauungsplan und den weiteren Festsetzungen dieses Vertrages sowie deren Anbindung an die bereits vorhandene öffentlichen Erschließungsanlage „Erich-Kästner-Straße“. Gegenstand dieses Vertrages sind somit die Freilegung der Flächen für die öffentlichen Erschließungsanlagen und Erschließung der Grundstücke im Vertragsgebiet.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 117 – „Verlängerung der Erich-Kästner-Straße, 1. Bauabschnitt“ festgelegten räumlichen Geltungsbereich. Der entsprechende Bebauungsplanentwurf ist mit dem Vorhabenträger inhaltlich abgestimmt und als **Anlage 2** beigefügt. Der Planentwurf enthält die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ mit einer maximal zweigeschossigen Bauweise und der zu errichtenden öffentlichen Verkehrsfläche.

- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Bebauung gemäß Abs. 1 unter Beachtung der sich aus den Anlagen zu diesem Vertrag ergebenden Gestaltungsvorgaben sowie die dargestellten öffentlichen Erschließungsanlagen zu errichten.
- (4) Das Vertragsgebiet umfasst die in **Anlage 1** rot umrandete Fläche von ca. 0,80 ha (davon ca. 0,63 ha unbebaute Bauflächen, ca. 0,08 ha schon bebaute Fläche und ca. 0,09 ha Verkehrsflächen) zwischen „Wibbeltstraße“, „Erich-Kästner-Straße“ und „Zum Drostenhof“ sowie dem öffentlichen Spielplatz im Westen. Das Vertragsgebiet erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Oelde, Flur 3 Flurstücke 1107, 662, 104 tlw. 107 tlw., 108 tlw., 299, 306 tlw., 295 tlw., 294 tlw., 292 tlw., 291 tlw., 296, 293, 102 tlw., 1093, 1094 sowie 1095 tlw..

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) Lageplan, aus dem sich der räumliche Geltungsbereich des Vertragsgebietes ergibt, mit Stand vom bestehend aus 1 Blatt **(Anlage 1),**
- c) Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 117 „Verlängerung der Erich-Kästner-Straße, 1. Bauabschnitt“ mit Stand vom bestehend aus 1 Blatt, einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Stand vom bestehend aus ... Blättern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen und Begründung ersetzt werden, sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand vom bestehend aus 1 Blatt **(Anlage 2),**
- d) notarielle Bestätigung der Verfügungsbefugnisse bzw. Auflassungsvormerkungen über die für die Erstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen notwendigen Grundstücke/Grundstücksteile

im Vertragsgebiet mit Stand vom bestehend aus ... Blatt
sowie notarieller Grundstücksübereignungsvertrag zwischen dem
Vorhabenträger und Herrn Kaupmann mit Stand vom bestehend
aus Blatt (wird nach Vertragsschluss nachgereicht und dann
zum Vertragsbestandteil)

(Anlage 3),

- e) Ausführungsplanung zur Durchführung der öffentlichen
Erschließungsanlagen inklusive Straßenbeleuchtung, Beschilderung,
Verkehrsführung, Neuanpflanzungen nebst textlicher Be-
schreibungen mit Stand vom bestehend aus Blatt
sowie Regelquerschnitte zum Ausbaustandard der Erschließungs-
anlagen zum Zeitpunkt Baustraße und Endausbau incl. der
Angabe des Regelaufbaus (gemäß Richtlinien für die
Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12)
Ausgaben 2012 in der Fassung vom 20.12.2012) mit Stand
vom bestehend aus Blatt

(Anlage 4),

- f) Ausführungsplanung, incl. der wasserwirtschaftlichen
Berechnungen, der zu erstellenden entwässerungstechnischen
Erschließungsanlagen mit Stand vom bestehend
aus Blatt

(Anlage 5),

- g) Lageplan bereits vorhandene sowie über zu verlegende
Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Telefon, Leerrohr etc.)
mit Stand vom bestehend aus Blatt

(Anlage 6),

- h) Plan zur Verkehrssicherungs- und Reinigungspflicht des
Vorhabenträgers außerhalb des Vertragsgebietes während der
Bauphase mit Stand vom 19.11.2015 bestehend aus 1 Blatt

(Anlage 7).

- i) Anforderungen des Fachdienstes Tiefbau und Umwelt für die
Datenerfassung und Datenübergabe bei Privaterschließungen

(Anlage 8)

§ 3 Beschreibung des Vorhabens

- (1) Geplant ist die Herstellung einer inneren Erschließungsstraße nach Maßgabe der Stadt in Fortführung der schon vorhandenen „Erich-Kästner-Straße“. Hierbei handelt es sich um eine öffentliche Erschließungsanlage, die der Vorhabenträger auf seine Kosten bauen und anschließend unentgeltlich an die Stadt übertragen wird.
- (2) Das Vorhaben sieht außerdem die Errichtung von 11 Einfamilienhäusern im Rahmen der städtischen Nachverdichtung als Innenentwicklung vor.

§ 4 Gutachten

Der Vorhabenträger stimmt zu, dass sämtliche von ihm angefertigten Gutachten, Lage- und Höhenpläne und sonstige Pläne unmittelbar nach ihrer Fertigstellung, jeweils einmal in analoger und einmal in digitaler Fassung, der Stadt zur weiteren, uneingeschränkten Verwertung übergeben werden. Digitale Daten sind im von der Stadt benannten Datenformat (**Anlage 8**) zu liefern.

§ 5 Durchführungsverpflichtung, Zeitplan

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages. Der Vorhabenträger übernimmt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB die Herstellung der in diesem Vertrag genannten oder sich aus den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergebenden öffentlichen Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet. Dabei sind die sich aus diesem Vertrag ergebenden Vorgaben zu beachten.

Er verpflichtet sich, die für die Erschließung der innerhalb des Vertragsgebietes liegenden Baugrundstücke erforderlichen Erschließungsarbeiten, als auch die Anbindung dieser Erschließungsanlagen an die öffentliche Erschließungsanlage „Erich-Kästner-Straße“ nach den anerkannten Regeln der Technik in Absprache mit dem Fachdienst Tiefbau und Umwelt der Stadt (**Anlage 4**) durchzuführen.

(2) Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Freilegung der zum Bau der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Flächen im Vorhabengebiet einschließlich Abriss der vorhandenen baulichen Anlagen sowie deren Entsorgung gemäß den Vorgaben des Umweltschutzes
- Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich Fahrbahn, Parkflächen, Gehwege, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung und Straßenbegleitgrün incl. des Fußweges auf der östlichen Anschlussfläche, die Materialien sind mit dem Fachdienst Tiefbau und Umwelt abzustimmen (**Anlage 4**)
- Herstellung der für das Plangebiet erforderlichen Entwässerungsanlagen einschließlich der Anbindung außerhalb des Plangebietes (an die „Erich-Kästner-Straße“ bzw. „Wibbeltstraße“) nach Vorgaben der Stadt (**Anlage 5**)
- Herstellung der Grundstücksanschlüsse und deren Anbindung an die Hauptentwässerungsanlage/entsprechende Vorflut
- Anpassungs- und Ergänzungsarbeiten zur Anbindung an die schon vorhandene öffentliche Erschließungsanlage „Erich-Kästner-Straße“
- Verlegung und/oder Herstellung der im Plangebiet erforderlichen Versorgungsleitungen (**Anlage 6**).

(3) Verzögerungen, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der genannten Fristen. Die Nachweispflicht diesbezüglich obliegt dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger hat innerhalb von 8 Kalendertagen nach Kenntnisnahme die Stadt von der Verzögerung zu unterrichten.

- (4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, rechtzeitig vor Beginn der Hochbauarbeiten (Neubauten) die innerhalb des Vertragsgebietes liegenden öffentlichen Erschließungsanlagen nach Vorgaben der Stadt als Baustraße herzustellen. Hierzu sind die Vorgaben gemäß **Anlage 4** einzuhalten.
- (5) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur erstmaligen endgültigen Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlage, wenn 80 % (= 8 Einfamilienhäuser) des geplanten Bauvorhabens errichtet und bezugsfertig sind. Unabhängig von dieser Regelungen verpflichtet sich jedoch der Vorhabenträger zur erstmaligen endgültigen Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen spätestens bis zum 31.12.2019.
- (6) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die öffentlichen Erschließungsanlagen entsprechend den Regelungen dieses Vertrages im gesamten Vertragsgebiet auf eigene Kosten herzustellen, auch soweit hierdurch Grundstücke von Dritteigentümern im Plangebiet erschlossen werden sollten. Der Vorhabenträger führt die Erschließungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 3 dieses Vertrages durch und trägt sämtliche Kosten.
- (7) Die Stadt sichert zu, dass es keinen 2. Bauabschnitt vor Fertigstellung des 1. Bauabschnittes durch den Vorhabenträger geben wird.

§ 6 Verfügungsbefugnis

- (1) Das Vorhaben erstreckt sich auf die in **Anlage 1** ausgewiesenen Grundstücke Gemarkung Oelde, Flur 13 Flurstücke 1107, 662, 104 tlw. 107 tlw., 108 tlw., 299, 306 tlw., 295 tlw., 294 tlw., 292 tlw., 291 tlw., 296, 293, 102 tlw., 1093, 1094 und 1095 tlw..
- (2) Nach der geltenden Rechtslage muss der Vorhabenträger Eigentümer oder Verfügungsbefugter der Flächen sein, auf die sich die zukünftige öffentliche Erschließungsanlage erstreckt und auf denen das Vorhaben realisiert wird. D.h. für die später an die Stadt zu übertragenden Erschließungsanlagen muss der

Vorhabenträger Eigentümer sein und dies entsprechend nachweisen (**Anlage 3**). Die Vertragsanlage liegt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vor. Sie wird aber vor Baubeginn nachgereicht und dann nachträglich zum Vertragsbestandteil als **Anlage 3**.

- (3) Für die Fläche, die im Bebauungsplan als Bereich für „Erschließung und Ausbau nur bei Überplanung und Erschließung östlichen Anschlussflächen“ (Flur 3, Flurstück 306 tlw.) gekennzeichnet ist, gelten folgende Regelungen: Ein 2,50 m breiter Bereich am nördlichen Rand dieser Fläche wird durch den Vorhabenträger als Gehweg wie in **Anlage 4** dargestellt ausgebaut. Hierzu ist der Vorhabenträger Eigentümer der Fläche (**Anlage 3**). Der südlich gelegene Teil dieser Fläche verbleibt bis auf Weiteres im Eigentum des jetzigen Eigentümers, Herrn Bernhard Kaupmann, Wibbeltstraße 23, 59302 Oelde (geb. 12.05.1940). Dieser hat sich jedoch in einem gesondert geschlossenen Grundstücksübergabevertrag (**Anlage 3**) dazu verpflichtet, diese Fläche im Falle der Überplanung der Anschlussflächen durch einen Bebauungsplan auf Verlangen der Stadt unentgeltlich an diese zu übertragen.

§ 7

Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen und Art und Umfang, Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Bauleitung

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet. Die Herstellung hat unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik in Absprache mit der Stadt zu erfolgen. Die Erschließung erfolgt über die bereits vorhandene und ausgebaute öffentliche Erschließungsanlage „Erich-Kästner-Straße“ und im weiteren Verlauf über die „Wibbeltstraße“.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in den beigefügten Plänen dargestellte Entwässerung und die Versorgungsleitungen (**Anlagen 5 und 6**) sowie die

sonstigen öffentlichen Erschließungsanlagen (**Anlage 4**) in vollem Umfang bis spätestens zum 31.12.2019 herzustellen.

- (3) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, sämtliche infolge des geplanten Vorhabens notwendigen Neuver- und Umlegungsarbeiten im Vertragsgebiet, einschließlich der vom Umbau betroffenen öffentlichen Erschließungsanlagen und der öffentlichen wie privaten Ver- und Entsorgungsanlagen (insbesondere Strom, Gas, Verteilungseinrichtungen, Telekommunikationsanlagen, Wasserversorgungsanlagen, etc.) auf seine Kosten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- (4) Soweit der private Versorgungsträger gemäß Abs. 3 unter Berufung auf bestehende Konzessionsverträge die Verlegungskosten nicht mit dem Vorhabenträger abrechnet, sondern berechtigter Weise gegenüber der Stadt geltend macht, hat der Vorhabenträger diese Kosten zu übernehmen und die Stadt von sämtlichen Kostenerstattungsforderungen und Regressforderungen privater Versorgungsträger durch die infolge des Vorhabens verursachte Verlegung bisher ordnungsgemäß bestehender Versorgungsanlagen freizustellen.
- (5) Eventuelle notwendige Anpassungsmaßnahmen an die bereits vorhandene öffentliche Erschließungsanlage „Erich-Kästner-Straße“ sind vom Vorhabenträger auf seine Kosten vorzunehmen.
- (6) Die Ausschreibung und Bauleitung der Erschließungs-, Ver- und Entsorgungsanlagen übernimmt der Vorhabenträger selber oder er beauftragt ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle Bauleistungen vor ihrer Vergabe mit der Stadt abzustimmen.
- (7) Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten werden durch den Vorhabenträger auf seine Kosten einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit der Stadt abzustimmen.

- (8) Gemäß § 123 Abs. 2 BauGB soll die öffentliche Erschließungsanlage zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs hergestellt werden und spätestens bis zur Nutzungsaufnahme der anzuschließenden Bauten fertig gestellt sein. Der späteste Zeitpunkt hierfür ist der 31.12.2019.
- (9) Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen oder ausführen zu lassen, wobei weitere Ansprüche vorbehalten bleiben, oder von diesem Vertrag zurückzutreten.
- (10) Der Vorhabenträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Der Baubeginn der erstmaligen Erschließung sowie des Endausbaus ist der Stadt jeweils 10 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Zum Zwecke der Überwachung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung dürfen Beauftragte der Stadt die Vertragsgrundstücke betreten.
- (11) Der Vorhabenträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass alle Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (wie z. B. Kabel für Kommunikation, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen nicht behindert und spätere Aufbrüche ausgeschlossen sind. Das gleiche gilt für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage. Die Verlegung von Kabeln muss unterirdisch erfolgen.
- (12) Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche am Bestand, sind fachgerecht durch den Vorhabenträger zu beheben. Verkehrsbehinderungen durch die Baumaßnahmen sind auf das Unvermeidliche zu begrenzen.

- (13) Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat der Vorhabenträger im Einvernehmen mit der Stadt durch die Energieversorgung Oelde GmbH zu veranlassen. Eventuell entstehende Kosten übernimmt der Vorhabenträger.
- (14) Die Pflanzung von Bäumen ist im Bereich von Leitungstrassen möglichst zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
- (15) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- (16) Der Vorhabenträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden Regeln der Technik Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen. Die Kosten trägt der Vorhabenträger.
- (17) Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Straßen-Ist-Zustand der „Erich-Kästner-Straße“ und des Einmündungsbereiches der „Wibbeltstraße“ in die „Erich-Kästner-Straße“ festzustellen, um eventuell durch die Baumaßnahme bedingte Beschädigungen später feststellen zu können. Diese sind dann durch den Vorhabenträger zu beseitigen.
- (18) Durch das Vorhaben werden auch Grundstücke erschlossen, die nicht im Eigentum des Vorhabenträgers sind (sog. Fremdanliegergrundstücke). Auch hierfür trägt der Vorhabenträger die Kosten der Gesamterschließung unabhängig davon, ob durch die zu erstellenden öffentlichen Erschließungsanlagen (auch) Grundstücke Dritter (d.h. weiterer Eigentümer/Bauherren im Plangebiet) erschlossen werden. Die Abrechnung von Erschließungskosten gegenüber Dritt-

eigentümern/Dritterschlossenen obliegt allein dem Vorhabenträger; er trägt insoweit auch das Abrechnungsrisiko. Der Vorhabenträger wird hierzu gesonderte vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern dritterschlossener Grundstücke im Plangebiet schließen.

- (19) Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für die Erstattung der Herstellungskosten der Schmutz- und Regenwassergrundstücksanschlussleitungen im Vertragsgebiet.
- (20) Alle notwendigen Regelungen zur Verkehrsführung während der Bauphase sind vor Baubeginn mit der Stadt, Fachdienst Öffentliche Ordnung, abzustimmen.

§ 8 Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungs- und Hochbauarbeiten bis zur Übernahme der mängelfrei abgenommenen öffentlichen Erschließungsanlagen und Fertigstellung der Hochbauarbeiten trägt der Vorhabenträger im gesamten Vertragsgebiet die Verkehrssicherungspflicht. Ebenso trägt er die Verkehrssicherungspflicht für infolge des Planvorhabens notwendige Erschließungsarbeiten außerhalb des Vertragsgebietes gemäß **Anlage 7** innerhalb der Bereiche, die durch eine Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen werden. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Erschließungsarbeiten. Der Baustellenverkehr erfolgt von der „Warendorfer Straße“ her kommend über die „Wibbeltstraße“. Diese darf jedoch im weiteren Verlauf Richtung „Wagenfeldstraße“ nicht genutzt werden. Ebenso darf die „Albrecht-Dürer-Straße“ nicht befahren werden. Die Details der Baustelleneinrichtung hat der Vorhabenträger vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Fachdienst Öffentliche Ordnung der Stadt abzustimmen.
- (2) Schäden und Verschmutzungen außerhalb des Plangebietes bei bereits vorhandenen öffentlichen Erschließungsanlagen, die durch den Baustellenverkehr hervorgerufen werden, sind auf Kosten des Vorhabenträgers auf Anforderung der Stadt unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Vorhabenträger dieser Ver-

pflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, Schäden und Verschmutzungen im eigenen Ermessen und zu Lasten des Vorhabenträgers zu beseitigen.

- (3) Der Vorhabenträger haftet bis zur Übernahme der in diesem Vertrag genannten öffentlichen Erschließungsanlagen durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen, an städtischen Einrichtungen, Straßen, Wegen oder Plätzen oder sonst wie verursacht werden. Der Vorhabenträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
- (4) Vor Beginn der Baumaßnahmen ist durch den Vorhabenträger das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € bei Sachschäden und bei Personenschäden je Schadensfall durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

§ 9 Abnahme

- (1) Der Vorhabenträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungsanlagen im öffentlichen Raum, insbesondere Baustraße, Verkehrsanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Straßenbeleuchtung und Grünanlagen schriftlich an.
- (2) Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von einem Monat nach Eingang der in Abs. 1 genannten Anzeige im Benehmen mit dem Vorhabenträger fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Das Protokoll stellt den Umfang der abgenommenen Leistungen (Bauwerke), die Beanstandungen, die Fristen, in denen sie zu beheben sind, sowie den Termin für den Ablauf der Gewährleistungsfristen fest. Wird auf die Festlegung einer Frist zur Mängelbeseitigung in dem

Protokoll zur Abnahme verzichtet, sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Vorhabenträger zu beseitigen. Teilabnahmen sind möglich.

- (3) Gerät der Vorhabenträger mit der Beseitigung der Mängel nach Abs. 2 in Verzug, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen. Hierzu kann die Stadt die Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß § 13 Abs. 1 einsetzen.

§ 10 Gewährleistung, Mängelansprüche

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung/die Mängelansprüche richten sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Geltendmachung der Gewährleistung/Mängelansprüche wird jedoch auf fünf Jahre festgesetzt. Für die Ersatzpflanzung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der mangelfreien öffentlichen Erschließungsanlagen durch die Stadt.
- (3) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist hervortretenden Mängel auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es die Stadt vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Nach Abnahme der erfolgten Mängelbeseitigung beginnt für diese Leistung eine neue Gewährleistungsfrist gemäß § 13 Ziffer 5 VOB/B.
- (4) Kommt der Vorhabenträger der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann diese die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen lassen. Hierzu kann sie sich der gestellten Gewährleistungsbürgschaft gemäß § 13 Abs. 2 bedienen.

- (5) Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gehen etwaige Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche des Vorhabenträgers aus Dienstleistungs-, Werk- oder Lieferverträgen sowie etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung auf die Stadt über. Der Vorhabenträger wird die Stadt bei der Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Verlangen unterstützen und ihr entsprechende Auskünfte erteilen sowie Vertragsunterlagen vorlegen.

§ 11

Übernahme der öffentlichen Erschließungsanlagen

- (1) Mit der Abnahme der mangelfreien öffentlichen Erschließungsanlagen sowie, insbesondere Verkehrsanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Straßenbeleuchtung und Grünanlagen, gehen Besitz und Nutzung an den öffentlichen Erschließungsanlagen auf die Stadt über. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zugleich, diese Anlagen der Stadt nach mangelfreier Abnahme unentgeltlich als Eigentum zu übertragen. Die Übernahme in städtisches Eigentum und damit in die städtischen Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Abnahme die Verfügungsbefugnis über sämtliche der für die öffentliche Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücke zu Gunsten der Stadt geregelt ist. Ansonsten bleibt die Erschließungsanlage Privatstraße.
- (2) Besondere Regelungen gelten für die östliche Anschlussfläche zwischen „Wibbeltstraße“, „Zum Drostenholz“ und öffentlichem Spielplatz. Dieser Bereich ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Fläche für „Erschließung und Ausbau nur bei Überplanung und Erschließung der östlichen Anschlussflächen“ (Flur 3, Flurstück 306 tlw.) gekennzeichnet. Der 2,50 m breite nördliche Bereich dieser Fläche, der als Fußweg ausgebaut wird, befindet sich derzeit im Eigentum des Vorhabenträgers und wird nach mangelfreier Abnahme unentgeltlich an die Stadt übereignet. Die südliche Fläche verbleibt, s. § 6 Abs. 3, zunächst im Eigentum des jetzigen Eigentümers Herrn Bernhard Kaupmann. Dieser hat sich in einem separat geschlossen Grundstücksübergabevertrag (**Anlage 3**) schon heute verpflichtet diese Flächen im Falle der weiteren Überplanung

der Anschlussflächen durch einen Bebauungsplan auf Verlangen der Stadt unentgeltlich an diese zu übertragen und einer Widmung als öffentliche Verkehrsfläche zuzustimmen (s. § 6 Abs. 3).

- (3) Die Stadt übernimmt die in Abs. 1 genannten Anlagen nach Abnahme und Übereignung in ihre Baulast und in die bauliche Unterhaltung. Die Stadt bestätigt die Übernahme der öffentlichen Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
- (4) Der Vorhabenträger wird unverzüglich auf seine Kosten nach Abnahme
 1. Bestandspläne der Entwässerungsleitungen, incl. der Grundstücksanschlussleitungen mit Übergabeschächten vorlegen, ebenso ist eine TV-Inspektion nach Vorgaben des Fachdienstes Tiefbau und Umwelt durchzuführen. Die aufgenommenen Daten sind im, wie in § 4 festgelegten Format zu erstellen.
 2. die Übernahme der Schlussvermessung übernehmen.
- (5) Die nach Abs. 3 vorgelegten Unterlagen, Daten und Pläne werden Eigentum der Stadt.
- (6) Die Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt durch die Stadt; der Vorhabenträger stimmt der Widmung bereits jetzt zu.

§ 12 Kostentragung, Beiträge und Gebühren

- (1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Vertrages und der Durchführung dieses Vertrages sowie der für Bestellung von Grunddienstbarkeiten und Grundstücksübertragungen erforderlichen notariellen Beurkundungen und Gerichtskosten.

Der Vorhabenträger trägt ferner die Kosten für alle im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren entstandenen nicht hoheitlichen Verwaltungstätigkeiten sowie die Kosten der für das Planaufstellungsverfahren erforderlichen Fachgutachten. Eine Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt nicht.

- (2) Ferner erstattet der Vorhabenträger der Stadt für alle im Zusammenhang mit dem Planverfahren angefallenen, nicht hoheitlichen Verwaltungstätigkeiten pauschal 10.000 €. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Wirksamkeit dieses Vertrages unter Angabe des Verwendungszwecks „Sachkostenerstattung Planung Verlängerung der Erich-Kästner-Straße“ auf das Konto der Stadtkasse Oelde Nr. 42001966 bei der Sparkasse Münsterland Ost, BLZ 40050150 (IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66, BIC WELADED1MST) unter Angabe der Buchungsnummer 10.03.02.4487001, zu erstatten.
- (3) Die vom Vorhabenträger zu errichtenden öffentlichen Erschließungs- und Entwässerungsanlagen ergeben sich aus diesem Vertrag. Es obliegt ferner dem Vorhabenträger, die notwendigen Grundstücksanschlüsse auf seine Kosten zu erstellen. Darüber hinaus sind Erschließungsbeiträge nach BauGB für die erstmalige Herstellung von öffentlichen Erschließungsanlagen für das Plangebiet, Kanalanschlussbeiträge und aufgrund durchgeführter Ausbaumaßnahmen Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - nicht zu entrichten.

Die Möglichkeit einer späteren Inanspruchnahme der Grundstückseigentümer im Plangebiet für Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - z.B. für spätere Verbesserungen oder nochmalige Herstellung einer öffentlichen Erschließungsanlage – bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Sicherheitsleistungen

- (1) Zur Sicherung aller sich aus §§ 1 bis 12 für den Vorhabenträger ergebenden Verpflichtungen, insbesondere der

- Kosten der Verlegung, erstmaligen Erstellung, Anpassung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Einrichtungen im Plangebiet und Anbindung an die bereits vorhandenen Anlagen
- Kosten der notwendigen Grünmaßnahmen
- Kosten zur Herstellung der notwendigen öffentlichen Erschließungsanlagen incl. Anbindung an die schon vorhandenen öffentliche Erschließungsanlagen
- Kosten der Freilegung des Vertragsgebietes
- Kosten der notwendigen Straßenbeleuchtung

leistet er Sicherheit in Höhe von 300.000 € (in Worten: dreihunderttausend EURO) durch Übergabe einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse (Vertragserfüllungsbürgschaft). Davon kann ein Teilbetrag in Höhe von 220.000 € (in Worten: zweihundertzwanzigtausend Euro) nach mangelfreier Abnahme der Ersterschließung (Baustraße incl. öffentlicher Entwässerungseinrichtungen) von der Stadt gegen Vorlage einer sich auf diesen Anlagenteil beziehenden Gewährleistungsbürgschaft entsprechend Abs. 2 freigegeben werden.

- (2) Nach der mangelfreien Abnahme ist für die Dauer der 5-jährigen Gewährleistungsfrist der Stadt eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Herstellungskosten der öffentlichen Erschließungsanlagen gemäß Abs. 1 Zug um Zug gegen Freigabe der Vertragserfüllungsbürgschaft vorzulegen. Die Gewährleistungsbürgschaft ist spätestens Zug um Zug gegen Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft vorzulegen. Andernfalls erfolgt bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft die Freigabe der Vertragserfüllungsbürgschaft höchstens bis zu 95 % des auf die jeweilige Maßnahme entfallenden Teilbetrages. Die Gewährleistungsbürgschaft kann auch durch Abtretung der von den bauausführenden Firmen ausgestellten Gewährleistungsbürgschaften an die Stadt erbracht werden, soweit der Inhalt mit der Stadt abgestimmt ist und als selbstschuldnerische, unbefristete und unwiderrufliche Bankbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse erstellt wurden. Der Vorhabenträger ist berechtigt, die Gewährleistungsbürgschaft des Generalunternehmers an die Stadt erfüllungshalber abzutreten, sofern die Gewährleistungsbürgschaft in Form einer

selbstsschuldnerischen, unbefristeten und unwiderruflichen Bankbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse vorgelegt wird.

- (3) Die vorgelegten Bürgschaften müssen für eventuelle Streitigkeiten aus der Bürgschaft den Gerichtsstand Oelde festlegen.
- (4) Falls der Vorhabenträger die erforderlichen Maßnahmen nicht fristgerecht durchführt oder die erforderlichen Zahlungen nicht fristgerecht erbringt, ist die Stadt berechtigt, diese auf Kosten des Vorhabenträgers selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und sich dabei aus der Vertragserfüllungsbürgschaft zu bedienen.
- (5) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers ist die Stadt ergänzend auch berechtigt, noch offene Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen, soweit Insolvenzrecht dem nicht zwingend entgegensteht.
- (6) Die Vertragserfüllungsbürgschaft nach Absatz 1 ist der Stadt vor Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen.

§ 14

Rechtsnachfolge, Veräußerung der Grundstücke, Wechsel des Vorhabenträgers, Absichtserklärung

- (1) Im Falle des Wechsels des Vorhabenträgers verpflichtet sich der heutige Vorhabenträger die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auch seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. Die Stadt ist unverzüglich schriftlich über den beabsichtigten Eintritt der Rechtsnachfolge zu unterrichten.
- (2) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf nach § 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb der Fristen gemäß § 5 gefährdet ist. Die Stadt wird da-

her Bonität des neuen Vorhabenträgers prüfen und verlangen, dass die vereinbarten Sicherheiten beizubringen sind.

- (3) Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit und solange die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Die Stadt hat den heutigen Vorhabenträger aus der Haftung zu entlassen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb der Fristen nach § 5 gesichert ist.
- (4) Die Veräußerung oder Übertragung von Grundstücken des Vorhabenträgers im Vertragsgebiet an Dritte ist erst dann zulässig, wenn der Vorhabenträger die nach diesem Vertrag vereinbarten Bürgschaften übergeben hat.

§ 15

Vollstreckungsunterwerfung

Der Vorhabenträger unterwirft sich gemäß § 61 VwVfG NW hinsichtlich der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen der sofortigen Vollstreckung.

§ 16

Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zum Satzungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Vertragsgebiet. Ebenso kann aus diesem Vertrag kein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides gegen die Stadt begründet werden. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan tätigt, ist ausgeschlossen.

- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Laufe eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 17
Vertragsänderungen,
Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen,
Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Sollte sich in einem etwaigen gerichtlichen Streitverfahren herausstellen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan ganz oder teilweise nichtig ist, so können allein hieraus Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.
- (3) Erklärungen des Vorhabenträgers an die Stadt sind schriftlich (sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt) an die Stadt zu richten.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich am ehesten entsprechen.
- (5) Der Vorhabenträger kann sich auf eine eventuelle Nichtigkeit des Durchführungsvertrages oder einzelner Bestandteile davon insbesondere dann nicht mehr berufen, wenn mit der Verwirklichung des Vorhabens begonnen wurde.
- (6) Die Vertragsparteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzungen oder Folgen des geplanten Vorhabens sind.

§ 18
Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft tritt. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates.

Oelde, _____

Oelde, _____

Für die Stadt Oelde
Der Bürgermeister

Für den Vorhabenträger

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

Wilhelm Ringbeck
Geschäftsführer

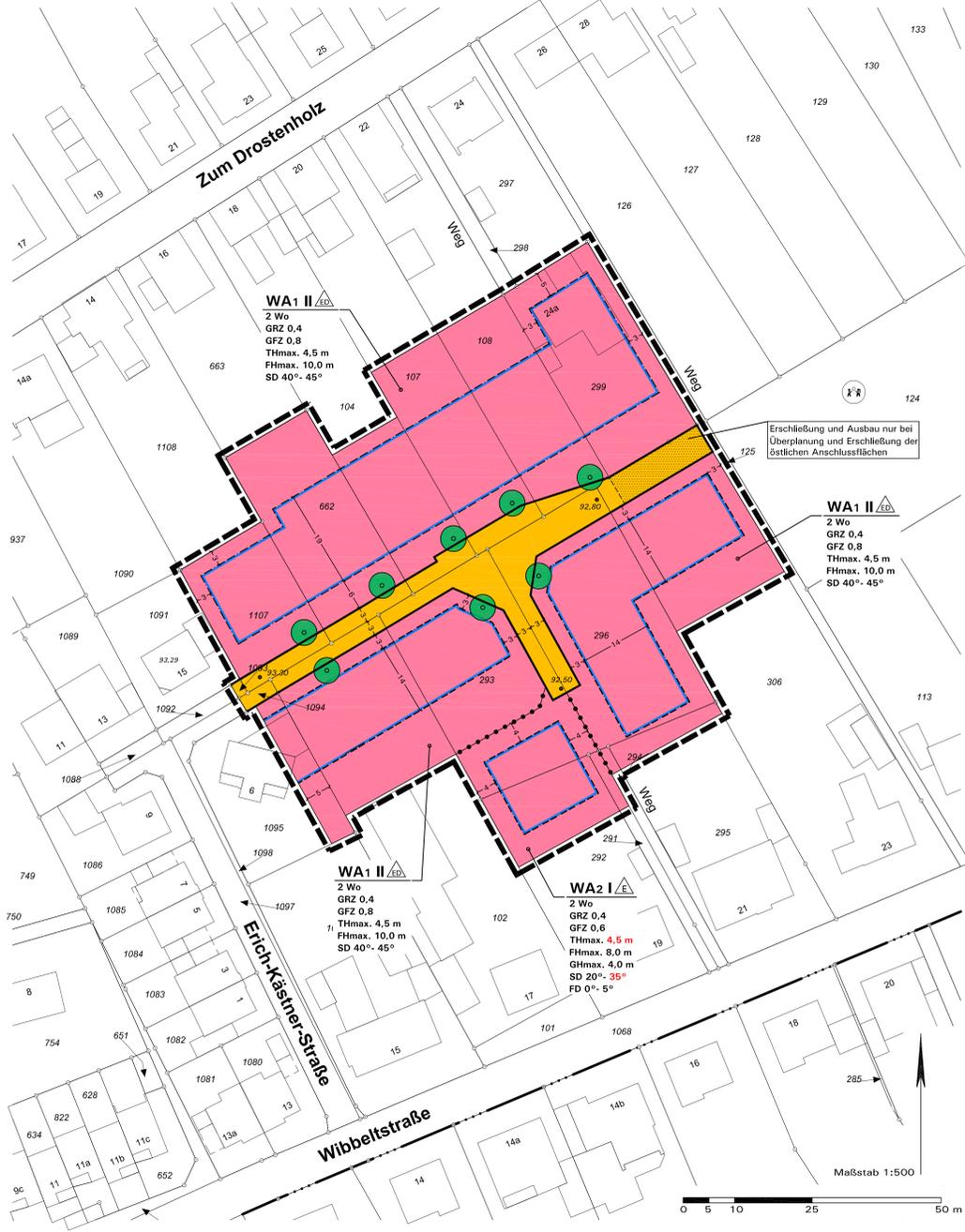
In Vertretung:

Matthias Abel
Stadtbaurat

STADT OELDE:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 117

"Verlängerung der Erich-Kästner-Straße, 1. BA"



Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);
Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294);
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208).

B. Festsetzungen und Planzeichen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

<p>WA</p> <p>THmax. 4,5 m</p> <p>FHmax. 10,0 m</p> <p>GHmax. 4,0 m</p> <p>GRZ 0,4</p> <p>GFZ 0,8</p> <p>II</p> <p>2 Wo</p> <p>SD 40° - 45°</p>	<p>1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)</p> <p>Allgemeines Wohngebiet, Teilflächen WA1 und WA2 (§ 4 BauNVO), siehe Text D.1.1</p> <p>2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)</p> <p>Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.2.1: - Höchstmäß, hier z.B. 4,5 m - Maximale zulässige Firsthöhe FH in Meter über Bezugspunkt, siehe textliche Festsetzung D.2.2.1: - Höchstmäß, hier z.B. 10,0 m - Maximale zulässige Gebäudehöhe GH in Meter über Bezugspunkt, siehe textliche Festsetzung D.2.2.2: - Höchstmäß, hier 4,0 m</p> <p>3. Bauweise und Baugrenzen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)</p> <p>Bauweise: - Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig (§ 22(4) BauNVO) - Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22(4) BauNVO)</p> <p>Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.3.1 - durch Baugrenzen umgrenzter Bereich, - nicht überbaubare Grundstücksfläche</p> <p>4. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB)</p> <p>Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, siehe textliche Festsetzung D.5.1</p> <p>5. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Verkehrsfläche mit allgemeiner Zweckbestimmung: Öffentliche Verkehrsfläche</p> <p>6. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB)</p> <p>Anpflanzung von Bäumen, siehe textliche Festsetzung D.4.1</p> <p>7. Festsetzung der Höhenlage (§ 9(3) BauGB)</p> <p>Höhenpunkte zur Bestimmung der Höhenlage der anbaufähigen Straßenverkehrsfläche sowie Anschlusshöhe der Baugrundstücke an die Straßenverkehrsfläche in Meter über NNH (Normalhöhennull, Höhen-system DHHN 92), hier z.B. 93,30 m, siehe textliche Festsetzung D.5.2.</p> <p>8. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 BauO NRW i.V.m. § 9(4) BauGB)</p> <p>Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Plankarte bzw. Nutzungsschablonen, siehe textliche Festsetzung E.1.1 - E.1.6 - Satteldächer mit 40° - 45° Dachneigung - Satteldächer mit 20° - 35° Dachneigung - Flachdächer mit 0° - 5° Dachneigung</p> <p>9. Sonstige Festsetzungen und Planzeichen (§ 9(1) BauGB)</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 117 (§ 9(7) BauGB)</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsmaße</p> <p>Maßangabe in Meter</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

C. Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

Katasteramtliche Darstellungen der Kartengrundlage

Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücknummern

Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

Flurgrenze

D. Planungsrechtliche textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
 - Im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) gilt gemäß § 1(6) BauNVO:** Die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind unzulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
 - Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen** ist die Höhenlage der anbaufähigen Straßenverkehrsfläche gemäß textlicher Festsetzung D.5.2.
 - Obere Bezugspunkte für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen** sind wie folgt definiert:
 - Die Traufhöhe TH** entspricht bei Satteldächern der Schnittkante der Außenfläche der aufgehenden Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
 - Die Firsthöhe FH** entspricht bei Satteldächern der Oberkante des Firsts.
 - Die Gebäudehöhe GH** entspricht bei Flachdächern dem obersten Abschluss der Dachhaut (Attika).
 - Nebenanlagen (§ 14 BauNVO):** Nebengebäude sind nur eingeschossig zulässig.
 - Stellplätze (§§ 9(1) Nr. 4 und 22 BauGB, §§ 12 und 23 BauNVO)**
 - Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)** müssen auf den nicht überbaubaren sowie auf den überbaubaren Grundstücksflächen im Zufahrtbereich einen Abstand von mindestens 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Seitenlich ist mindestens 1 m Abstand von dieser zu wahren, der gemäß § 9(1) Nr. 25a BauGB mit standortgerechten Geleisen als Hecke oder mit Fassadenbegrenzung dauerhaft zu bepflanzen ist.
 - Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB)**
 - Anpflanzung von standortgerechten Laubbäumen:** Hainbuche/Säulenhainbuche; Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang von 14-16 cm. Der Standort kann bei notwendigen Zufahrten um bis zu 3 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie verschoben werden. Abgangiger Bestand ist gleichartig zu ersetzen.
 - Sonstige Festsetzungen**
 - Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB):** Zulässig sind im allgemeinen Wohngebiet WA maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte. Als Ausnahme kann für Doppelhaushälften zusätzlich eine weitere Wohnung (Einliegerwohnung) zugelassen werden.
 - Höhenlage der anbaufähigen Straßenverkehrsfläche sowie Anschlusshöhe der Baugrundstücke an die Straßenverkehrsfläche (§ 9(3) BauGB)** in Meter über NNH (Normalhöhennull, Höhen-system DHHN 92). Die Höhenlage der Straßenverkehrsfläche ist zwischen den gemäß Plankarte festgesetzten Höhenpunkten linear zu entwickeln. Als Ausnahme gemäß § 31(1) BauGB kann eine um 0,25 m nach oben sowie nach unten abweichende Höhenlage der Straßenverkehrsfläche zugelassen werden.

E. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

- Bauliche Anlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO NRW)**
 - Hinsichtlich **Dachform und Dachneigung** sind für untergeordnete Baukörper, Garagen bzw. überdachte Stellplätze und Nebenanlagen abweichende Dachneigungen und Flachdächer zulässig.
 - Dachaufbauten und Dacheinschnitte** bei Dachneigungen unter 40° sind unzulässig. Über der Traufe angeordnete Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte (Loggien) in ihrer Gesamtlänge 50 % der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten. Abstand zwischen Dachaufbauten/Dacheinschnitten und Ortsgang: mindestens 1,5 m. Darüber hinaus sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) unzulässig.
 - Die **First- bzw. die Oberkante von Nebendächern** muss bei Satteldächern, deren Neigungen zwischen 40° und 45° beträgt, mindestens 0,5 m unterhalb der Oberkante des Hauptfirsts liegen.
 - Als **Dacheindeckung** sind Betondachsteine oder Tonziegel nur in roten bis rotbraunen Farben sowie in den Farben von Anthrazit bis schwarz (Abgrenzung zu grau: gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau) zulässig. Glänzende Dacheindeckungen, ausgenommen Solaranlagen, sind generell unzulässig. Bei untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen sind abweichende Materialien und Farben zulässig. Extensive Dachbegrünungen und Glasdächer sind bei allen Dachneigungen zulässig.
 - Solaranlagen** sind an Fassaden von Gebäuden sowie auf Haupt- und Nebendächern allgemein zulässig (§ 65(1) Nr. 44 BauO NRW). Bei Fassaden und geneigten Dächern sind sie in oder auf der Außenhaut sowie parallel dazu anzubringen. Solaranlagen als untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig.
- Für **Außenwandflächen der Hauptgebäude** sind ausschließlich folgende für Materialien und Farben zulässig:
 - Putz: Weiße und helle Tönungen (Definition „helle Tönungen“ nach dem handelsüblichen Natural Color System: Farben mit einem Schwarzanteil von höchstens 10 % und einem Buntanteil von höchstens 10 %). Für Gebäudesockel sind andere Farben und Mauerwerk zulässig.
 - Sicht- bzw. Verkleidungsmauerwerk: Rote bis rotbraune Farbtonungen (Rotanteil mindestens 50%). Bossierte bzw. gewölbte Klinker sind unzulässig.
 - **Untergeordnete Bauteile:** Es sind andere Materialien, wie z.B. Holz, bis zu einem Flächenanteil von 30 % je Fassadenseite zulässig.
 - **Holzblockhäuser und Holzfassaden** sind unzulässig.

Von den Vorgaben ausgenommen bleiben untergeordnete Bauteile wie Sonnenschutzelemente, Balkone, Brüstungssicherungen, Geländer. Abweichungen können bei einem abgestimmten Gesamtkonzept im Einzelfall ggf. zugelassen werden.
- Die **Sockelhöhe** (= OK Fertigungsboden im EG über dem Bezugspunkt gemäß D.2.1) darf höchstens 0,5 m betragen.
- Gestalterische Einheit von Doppelhäusern:** Doppelhäuser sind in Außenflächenmaterial, Farbe, Gebäudehöhe (Sockel-, Trauf- und Firsthöhe), Dachneigung, Dacheindeckung und bei den Dachüberständen jeweils gleich auszuführen. Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept zugelassen werden.
- Abweichungen:** Bei An-/Umbauten im überplanten Altbestand können ggf. Abweichungen von den Festsetzungen E.1.1 bis E.1.8 zugelassen werden, soweit dadurch der bisherigen Gestaltung Rechnung getragen wird.
- „Vorgartensatzung“:**
 - Hinsichtlich
 - der Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der **unbebauten Flächen** der bebauten Grundstücke,
 - der Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der Lagerplätze, Stellplätze und der **Standplätze für Abfallbehälter** und
 - der Verpflichtung zur Herstellung, dem Verbot der Herstellung sowie über Art, Höhe und Gestaltung von **Einfriedrungen** der Grundstücke im Stadtgebiet von Oelde, wird auf die „Vorgartensatzung“ verwiesen.
 - Ausdrückliche Hinweise und Empfehlung zu örtlichen Bauvorschriften (§ 86 BauO NRW)**
 - Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften** richten sich nach § 73 BauO NRW. Zweifelsfälle gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW und können entsprechend gehandelt werden. Bei Zweifelsfällen in Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.

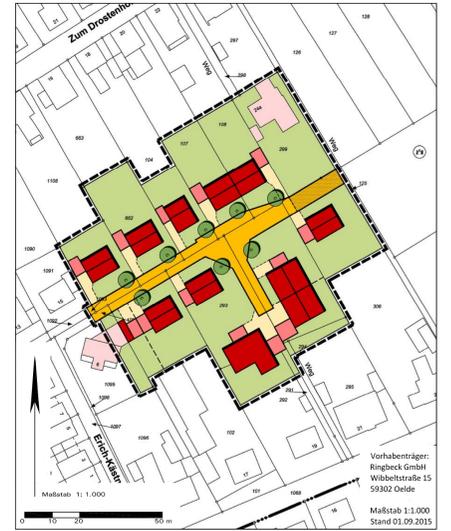
F. Hinweise

- Grund- und Niederschlagswasser:** Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen (insbesondere Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, natürliche Wohnumfeldgestaltung, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe). Der Einbau einer Brauchwasseranlage für die Regenwasserentzug im Haushalt ist bei Beachtung entsprechender Sicherungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung und DIN EN 1717 i.V.m. DIN 1988-100 gestattet und ist dem Wasserversorgungsunternehmen und der Gesundheitsbehörde schriftlich anzuzeigen. Leitungsnetze dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Hauses verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen! Zur Bepflanzung der Grundstücke sind möglichst standortheimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Fassadenbegrünungen werden empfohlen, z.B. bei Garagen (Hinweis: ggf. nachbarliche Abstimmung erforderlich!).
- Bodendenkmale:** Werden bei Erdarbeiten kultur- oder geschichtliche Bodenfunde entdeckt (Ton-scherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktagen in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Altlasten:** Im Plangebiet sind keine Altlastierungen bekannt. Bei Erdarbeiten ist auf Auffälligkeiten - Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc. - im Bodenkörper zu achten. Falls derartige Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf oder die Stadt Oelde umgehend zu benachrichtigen.
- Ökologische Belange:** Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen (insbesondere Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, natürliche Wohnumfeldgestaltung, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe). Der Einbau einer Brauchwasseranlage für die Regenwasserentzug im Haushalt ist bei Beachtung entsprechender Sicherungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung und DIN EN 1717 i.V.m. DIN 1988-100 gestattet und ist dem Wasserversorgungsunternehmen und der Gesundheitsbehörde schriftlich anzuzeigen. Leitungsnetze dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Hauses verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen! Zur Bepflanzung der Grundstücke sind möglichst standortheimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Fassadenbegrünungen werden empfohlen, z.B. bei Garagen (Hinweis: ggf. nachbarliche Abstimmung erforderlich!).
- Artenschutz:** Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der potentiell vorkommenden Arten soll eine Baufeldräumung nur zwischen dem 01.10. und 28./29.02. eines Jahres erfolgen. Vor der Rodung sind die in der „Potenzialanalyse Artenschutz“ vom Juli 2015 erfassten potenziellen Quartierbäume auf Fledermausbesatz zu kontrollieren (siehe Anlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 117). Zudem sind allgemeine Gehölzschnitte im Zeitraum zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres zu vermeiden.
- Auslage von DIN-Normen** Die DIN-Normen EN 1717 i.V.m. 1988-100 (Schutz des Trinkwassers) werden beim Bauamt der Stadt Oelde in den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 117 „Verlängerung der Erich-Kästner-Straße, 1. Bauabschnitt“ überplant innerhalb seines Geltungsbereichs mit seinen Festsetzungen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 91 „Nördlich der Wiibelstraße“ in einem Teilbereich. Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 117 werden die bisher geltenden Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 91 im betroffenen Geltungsbereich durch den selbständig zu bewertenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 117 abgelert.

Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken, d.h. bei einer Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 117 tritt das frühere Recht nicht außer Kraft, sondern „lebt wieder auf“.

G. Vorhaben- und Erschließungsplan



STADT OELDE:

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 117

„VERLÄNGERUNG DER ERICH-KÄSTNER-STRASSE, 1. BA“

Übersichtskarte Maßstab 1:5000

Maßstab: 1:500 Planformat: 111 cm x 73 cm

Bearbeitung: Stadt Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung, Ratsstiege 1, 59302 Oelde und Planungsbüro Tischmann Schrooten, Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Telefon 05242/5509-0, Fax 05242/5509-29

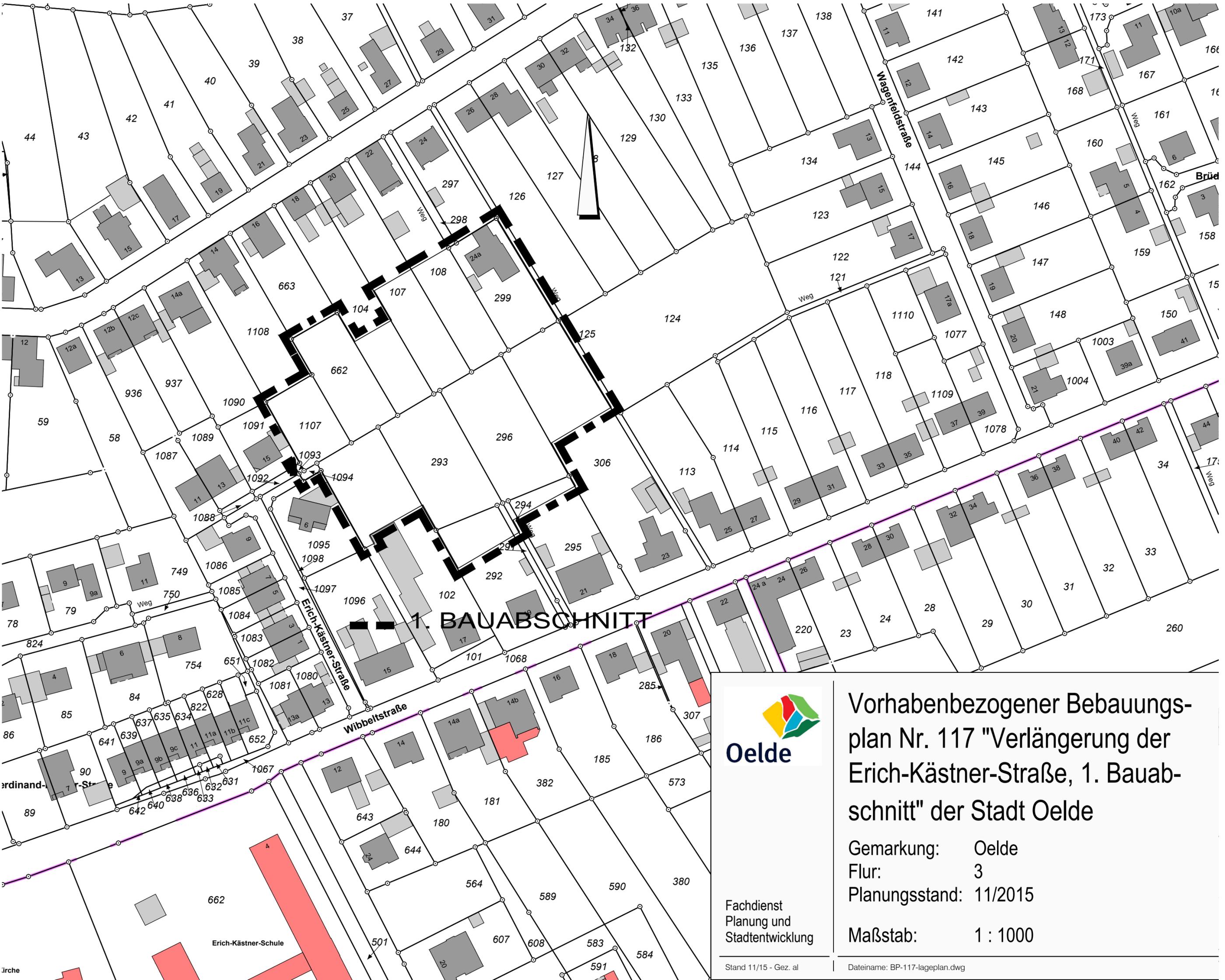
Planungsstand: November 2015

Gezeichnet: Pr, Bearbeitet: vB, TI

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	Planunterlagen
Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am hat der Plan-Entwurf mit Begründung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB vom bis öffentlich ausliegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 13a(2) i.V.m. § 4(2) BauGB beteiligt.	Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Rat der Stadt Oelde gemäß § 10(1) BauGB am mit ihren planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.	Der Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereit gehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	Die Planunterlagen entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanZV 80 vom 18.12.1990. Der Bebauungsplan ist erstellt auf der Liegenschaftskarte des Kreises Warendorf, Vermessungs- und Katasteramt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig.
Oelde, den	Oelde, den	Oelde, den	Oelde, den	Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW [®] Geobasis NRW
Bürgermeister Schriftführerin	Bürgermeister	Bürgermeister Schriftführerin	Bürgermeister	

Nach der öffentlichen Auslegung wurde in Abstimmung mit Stadt, Vorhabenträger und den betroffenen Bürgern im Teilbereich WA2 des Allgemeinen Wohngebiets die maximale Traufhöhe von 4,0 m auf 4,5 m erhöht und eine Dachneigung von 20° - 35° anstatt von 20° - 30° zugelassen. Die entsprechenden Änderungen in Plankarte und Begründung wurden vom Rat der Stadt Oelde am mit den obigen Inhalten als Satzung beschlossen.

Oelde, den Bürgermeister



1. BAUABSCHNITT



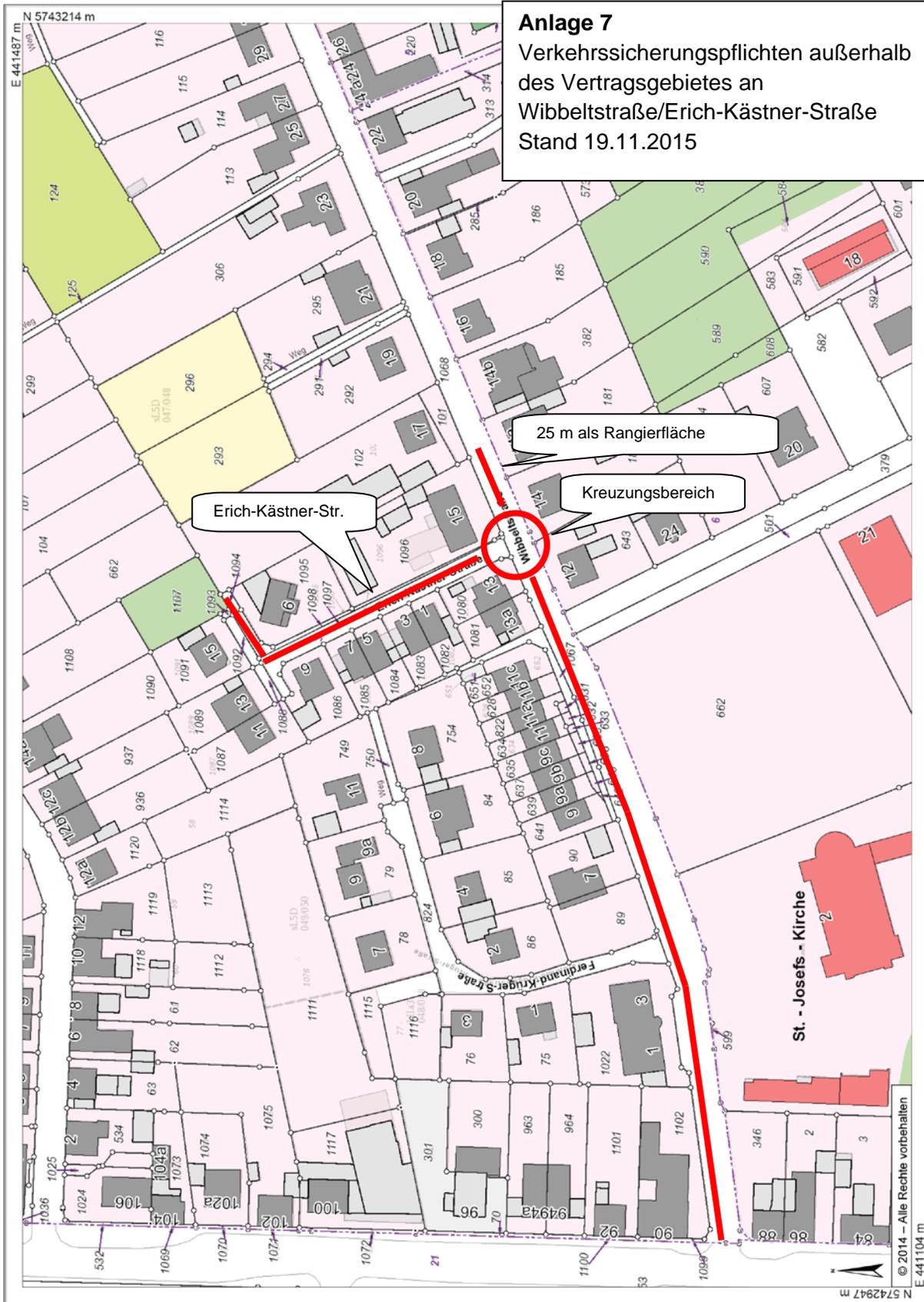
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 117 "Verlängerung der Erich-Kästner-Straße, 1. Bauabschnitt" der Stadt Oelde

Gemarkung: Oelde
 Flur: 3
 Planungsstand: 11/2015
 Maßstab: 1 : 1000

Fachdienst
 Planung und
 Stadtentwicklung

Anlage 7

Verkehrssicherungspflichten außerhalb
des Vertragsgebietes an
Wibbeltstraße/Erich-Kästner-Straße
Stand 19.11.2015



Anlage 8

Vorgaben zur Kanaldatenerfassung im Rahmen von Privaterschließungen

01. Aufmaß

Die Lage der neu erstellten Kanäle ist im UTM ETRS Koordinatensystem zu erfassen.

Zu erfassen ist:

Der Mittelpunkt des Schachtdeckels

Die Deckelhöhe nach engültiger Fertigstellung der Oberflächen

Die Sohlhöhe

Sollten Entwässerungsbauwerke vorhanden sein, welche die Größe eines Standartschachtes überschreiten, so sind diese in ihrer Form und Ihrem Ausmaß vollständig aufzumessen.

Die ermittelten Aufmaße sind als Zeichnungsdatei im DXF-Format und zusätzlich als Koordinatenliste zu übergeben.

02. VERKEHRSSICHERUNG

Die Arbeiten werden zum überwiegenden Teil auf öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt. Der Arbeitsbereich ist so abzusichern, dass für den öffentlichen und den privaten Verkehr keine Gefährdungen entstehen. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten.

Notdienstfahrzeuge müssen zu jeder Zeit die Arbeitsstelle passieren können.

03. ARBEITSSICHERHEIT

Der Auftragnehmer hat alle einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung und der zuständigen GUV bzw. Berufsgenossenschaften zu beachten.

Alle erforderlichen Rettungsgeräte (jährl. überprüft), Gaswarngeräte (arbeitstäglich überprüft), Geräte für den Atemschutz und Anseilvorrichtungen (jährl. überprüft) sind ständig funktionsfähig und einsatzbereit auf den Fahrzeugen vorzuhalten und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.

Die persönliche Schutzausrüstung für Mitarbeiter, jährl. überprüft, (BG 126 und 117) ist nachzuweisen.

04. ANFORDERUNG AN DIE KANAL / SCHACHTREINIGUNG

Ziel der Kanalreinigung ist es, einen freien Rohrquerschnitt zu erhalten und Geruchs- und Gasbildung zu vermindern.

Die Reinigung ist so gründlich durchzuführen, dass sich keine Ablagerungen und haftenden Verunreinigungen mehr im Kanal und im Schacht befinden.

Die Schachtreinigung erfolgt durch Ausspritzen der Schächte mit Wasser.

Die Schmutzfänge sind zu entleeren. Das Räumgut ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Die Reinigung darf der optischen Inspektion nicht mehr als einen Tag vorausgehen.

05. ANFORDERUNGEN AN DIE OPTISCHE KANAL- / SCHACHTINSPEKTION

Grundlage für die Inspektion bildet die DIN 13508 in Verbindung mit DWA-M149-2 in der Fassung von 2006.

Für die Kanal- / Schachtinspektion gelten alle sicherheits- und gewährleistungsrelevanten Angaben der vorangegangenen Vorbemerkungen.

Kamerafahrzeuge sind mit qualifiziertem Personen zu besetzen. Der schriftliche Nachweis über die Qualifikation des Personals ist mit den Übergabedaten einzureichen.

Die optische Inspektion ist mit einer fahrbaren Kanalfernsehanlage durchzuführen. Die gesamte Anlage muss den Vorschriften gemäß VDE und DIN sowie den Unfallverhütungsvorschriften genügen.

Die Auflösung muss bei Farbkameras mindestens 300 Zeilen betragen.
(Prüfung durch TO 5 – Universaltestbild, Anwendung nach DIN 25435 Teil 4).

Das Kamerasystem hat korrosionsbeständig, stoß- und vibrationsfest sowie wasserdicht (DIN 57165/VDE 0165) zu sein.

Während der gesamten Inspektionsdauer ist eine ausreichende Belüftung der Kanäle zur Gewährleistung einer uneingeschränkten Sicht durchzuführen.

Zusätzlich zur axialen Freisicht muss die Möglichkeit zur radialen Betrachtung gegeben sein. Es soll eine Kamera mit stufenloser Blickrichtung Verwendung finden (Blickwinkel min. 90 °) Während der gesamten Untersuchung hat der Geräteführer für eine ausreichende, reflexionsfreie Ausleuchtung der Kanäle und die seitenrichtige und aufrechte Lage des Fernsehbildes Sorge zu tragen.

Die Inspektion der Haltungen hat so zu erfolgen, dass Sohlenschäden erfasst werden können.

In den Schächten sind Seitenzuflüsse und Schäden (auch oberhalb der Fließsohle) zu erfassen.

Elektronische Dateneinblendgeräte müssen Untersuchungsdatum, Inspektionsrichtung von Schachtnummer nach Schachtnummer, Profil, Nennweite, Rohrmaterial, Straßennamen, Zählerstand der Aufnahme und Distanz zum Haltungsbeginn ständig auf dem Monitorbild anzeigen.

Schadenstexte gem. DIN EN 13508-2 / DWA-M 149-2 sind in das Monitorbild solange einblenden, dass der volle Text bei laufender Wiedergabe gelesen werden kann.

Die Texteinblendungen sind farblich so einzustellen, dass sie auf dem farbigen Bildhintergrund gut lesbar sind.

Als Ausrüstung werden erwartet:

Kameras und Beleuchtungseinrichtungen in Anpassung an die zu untersuchenden Nennweiten der Kanäle, Transport- und Führungseinrichtungen sowie 200 m Kabel mit Umlenkrollen, Längenmesseinrichtungen und elektronische Kabelaufspulwinden.

Belastbarkeit des Kabels einschl. der Verbindungsstücke 2000 N.

Genauigkeit der Längenmesseinrichtung +/- 10 cm.

06. ANFORDERUNGEN AN DIE DATENERFASSUNG UND DATENÜBERGABE

Die Ergebnisse der Kanal- und Schachtuntersuchung sind neben der Kameraaufzeichnung in Form von digitalen Daten auf dem Untersuchungsfahrzeug zu erfassen.

Bei der Inspektion sind alle Schäden gem. des Kodierungssystems der DIN EN 13508-2 in Verbindung mit DWA-M 149-2 aufzunehmen.

Zudem sind alle Abzweige, Stutzen, Werkstoffe und Querschnitte mit Profilhöhe- und Breite sowie sonstige Stammdaten zu erfassen.

Als Bezugspunkt für den Untersuchungsbeginn ist der Schachtmittelpunkt anzunehmen.

Es muss die Möglichkeit zur Abspeicherung freier Texte (z.B. Kommentarzeilen) in beliebiger Länge bestehen.

Für die Schadensbeschreibung sind die in der DIN EN 13508-2 / DWA-M 149-2 aufgeführten Begriffe und Schadenstexte zu verwenden.

In schriftlichen Berichten und den Kameraaufzeichnungen sind ausschließlich voll ausgeschriebene Schadenstexte und Begriffe zu verwenden.

Die erfassten Daten sind im nachfolgend aufgeführten Datenaustauschformat zu liefern:
DIN EN 13508-2 / DWA-M 149-2 Anhang B im IsybaufORMAT XML – 2006

Die Kameraaufzeichnungen sind auf DVD im Format MPEG 2 – 4.0 Mbits/s inkl. Anwendungsdateien (Viewer) zu übergeben.

Jeder DVD ist eine Nummer zuzuweisen, die durch die Stadt Oelde vorgegeben wird. Die DVD sind in einer festen Hülle zu übergeben. Die Hülle ist mit der DVD – Nummer und dem Titel der Maßnahme zu beschriften.

Die einzelnen MPEG – Dateien sind wie im nachfolgenden Beispiel zu benennen:

10022744 von 301220 nach 301222 – Carl-Zeiss-Strasse.mpg

100 = DVD Nr. , 22744 = Laufzeit, von 301220 nach 301222 = Haltung,

Carl-Zeiss-Strasse = Straßename. Laufzeitangaben dürfen auf einer DVD nicht doppelt vergeben werden.

Die Daten sind so zu erstellen, dass eine problemlose Übernahme in das technische Informationssystem des Auftraggebers gewährleistet ist. Es ist zu beachten, dass sämtliche Leistungen, die im Zusammenhang mit digitaler Datenerfassung, Datenverarbeitung, Datenspeicherung und Datenausgabe stehen, kompatibel zum technischen Informationssystem der Stadt Oelde sein müssen. Es handelt sich hierbei um das System „Strakat“ der Strakat GmbH (Rheda-Wiedenbrück Tel. 05242 / 981030)

Sollte es im Rahmen der Kamerauntersuchung erforderlich sein neue Schachtnummern zu vergeben, ist das Nummerierungssystem der Stadt Oelde zwingend zu beachten. Eine Schachtnummer setzt sich aus einer einstelligen Ortskennzahl und einer fünfstelligen Schachtnummer zusammen. Sowohl die Ortskennzahl als auch die Schachtnummer ist bei der Stadt Oelde (Fachdienst Tiefbau und Umwelt) zu erfragen.

07. Abrechnung

Zur Ermittlung der Vermögenswerte für die Stadt Oelde sind die Herstellungskosten, getrennt nach RW-Kanal, SW-Kanal, MW-Kanal, Druckleitungen der entsprechenden Kanalarten, Rückhaltebecken, Sonderbauwerken, sowie Baustraßen und Endausbau mit Datum der Fertigstellung anzugeben.

08. SONSTIGE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Für alle Normen „oder gleichwertig“ gilt:

DWA – M 149-2 bis 5

Anforderung an die Fahrzeuge und Geräte gemäß ATV-DVWK-M 197

Fachschulung der Fahrzeugbesatzung, z.B. durch ATV-DVWK, TÜV